

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2015 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird auf Grundlage des derzeit feststellbaren Sachverhaltes empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Fritz (Franz Friedrich) Grünbaum“ (5/2015) angeführten Objekte,

- Egon Schiele, Sitzender weiblicher Rückenakt mit rotem Rock, Aquarell (Inv.Nr. 39931)
- Egon Schiele, Edith Schiele mit ihrem Neffen, Kreidezeichnung (Inv.Nr. 39932)

aus der Albertina **nicht** an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Fritz (Franz Friedrich) Grünbaum zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Der Beirat weist auf den Beschluss des beratenden Gremiums zur Leopold Museum Privatstiftung vom 18. November 2010 hin, welcher sich ebenfalls mit Kunstwerken in Zusammenhang mit der Sammlung Fritz Grünbaums auseinandergesetzt hat.

Der Beirat stellt den nachstehenden Sachverhalt fest:

1. Zu Fritz Grünbaum

Der bekannte Kabarettist Fritz (Franz Friedrich) Grünbaum (1880 – 1941) und seine Ehefrau Elisabeth Grünbaum, geborene Herzl (1898 – 1942), wurden von den Nationalsozialisten als Juden verfolgt. Fritz Grünbaum, der durch seine Programme bereits vor dem „Anschluss“ Österreichs als deklariertes Gegner des Nationalsozialismus positioniert war, versuchte mit seiner Frau noch am 11. März 1938 in die Tschechoslowakei zu flüchten, wurde jedoch an der Grenze abgewiesen. Ein Versuch, zu dem in Belgien lebenden Bruder von Elisabeth Grünbaum, Max Herzl, zu fliehen, scheiterte an der Verhaftung Fritz Grünbaums. Am 24. Mai

1938 wurde Fritz Grünbaum, der zuvor in Wien inhaftiert war, in das Konzentrationslager Dachau deportiert, von dort wurde er am 23. September 1938 in das Konzentrationslager Buchenwald und am 4. Oktober 1940 wieder in das Konzentrationslager Dachau gebracht. Dort kam er am 14. Jänner 1941 ums Leben.

2. Zur Kunstsammlung

Fritz Grünbaum besaß eine umfangreiche Kunstsammlung, die durch ein Schätzungsgutachten von Franz Kieslinger in 68 Positionen, zum Teil in Mehrheiten von Werken beschrieben ist. Aus diesem Schätzungsgutachten kann auf einen Bestand von insgesamt 446 Werken, daran ein hoher Anteil Grafiken, geschlossen werden. So werden in den Positionen 37 und 37a „*Große Handzeichnungen von Schiele 55 Blatt mit Farben*“ und „*20 Bleistiftzeichnungen und 1 Radierung v. Schiele*“ genannt. Das Schätzungsgutachten ist der Vermögensanmeldung, die Elisabeth Grünbaum nach dem „Anschluss“ für Fritz Grünbaum erstellen musste, beigelegt (siehe dazu unten).

Einzelne Stücke der Sammlung sind auch aus verschiedenen zeitgenössischen Quellen, in wenigen Fällen auch mit Abbildungen, dokumentiert:

Aus den Einlaufbüchern des Künstlerhauses ergibt sich, dass Fritz Grünbaum zwischen 1919 und 1921 fünf Ölgemälde für Ausstellungen verlieh. Eines dieser verliehenen Ölgemälde, das Werk von Eduard Zetsche „*Oberösterreichischer Bauernhof*“, hatte Fritz Grünbaum anlässlich einer Jubiläumsausstellung im Künstlerhaus erworben. Im Verkaufsbuch des Künstlerhauses ist anschließend an den Eintrag über den Erwerb durch Fritz Grünbaum der Erwerb von einem Ölgemälde von Julius Wegerer und von vier Grafiken von Karl Sterrer durch die Schwester von Elisabeth Grünbaum, Mathilde Lukacs, vermerkt.

Zur Egon Schiele-Ausstellung, welche die Galerie Würthle um die Jahreswende 1925/1926 veranstaltete, steuerte Fritz Grünbaum 22 Werke bei, die im Katalog genannt sind. Denkbar ist, dass die im Katalog unter der Position 86 (dort: „*Akt auf orangem Tuch, sign. Egon Schiele 1914, Aquarell*“) und unter der Position 112 (dort: „*Mutter mit Kind, sign. Egon Schiele 1915, Zeichnung*“) genannten Werke ident sind mit den hier gegenständlichen Blättern. Zwei Jahre später, für die Egon Schiele-Gedächtnisausstellung des Hagenbundes, die von Oktober bis November 1928 stattfand, bestätigte Otto Kallir-Nirenstein die Übernahme von 21 Blättern von Egon Schiele. In der zugehörigen Liste der Handzeichnungen und Aquarelle lassen sich die hier gegenständlichen Blätter nicht zuordnen (allenfalls Position 4 der Liste: „*Liegender Frauenakt mit rotem Tuch Aqu. 1914. – 32 x 48*“).

Durch eine Abbildung im Katalog der Künstlerhaus-Ausstellung „*Bildnis und Selbstbildnis österreichischer Künstler seit 100 Jahren*“ (1924) kann ein Selbstportrait Jehudo Epsteins (Kohlezeichnung, signiert, 1924) als Teil der Sammlung identifiziert werden. (Laut Einlaufbuch des Künstlerhauses wurde dieses Portrait nach Ausstellungsende an Elisabeth

Grünbaum retourniert.) Dieses Blatt entspricht wohl der Position 57 im erwähnten Schätzungsgutachten von Franz Kieslinger.

In einem Artikel der Wiener Illustrierten „Die Bühne“ vom 26. März 1925 wird die Sammlung von Fritz Grünbaum besprochen: *„Die Liebe dieses Sammlers gehört besonders den neueren Meistern. Er besitzt kostbare Bilder von Menzel, Schwind, vereinzelt auch aus früheren Jahrhunderten. [...] In der Kupferstichmappe herrscht Dürer und Rembrandt. [...]“*. Drei Zeichnungen der Sammlung sind im Artikel abgebildet, nämlich von Edgar Degas, Josef Israëls und Adolf Menzel. Im Schätzungsgutachten von Franz Kieslinger könnten diese Blätter unter den (nur allgemein beschreibenden) Position 46, 48 und 52 verortet werden. Dem Artikel ist außerdem eine Karikatur beigegeben, die Fritz Grünbaum vor drei Kunstwerken zeigt, wovon eines als das genannte Selbstportrait Jehudo Epsteins zu erkennen ist. Bei den beiden anderen Kunstwerken könnte es sich um die im Schätzungsgutachten unter Position 16 genannte aquarellierte Zeichnung von Franz von Stuck „Zentaur“ und um das unter der Position 17 angeführte Aquarell von Albin Egger-Lienz „Zwei Soldaten vor Gebirgslandschaft“ handeln.

Schließlich ist das Ölgemälde „Bläserquintett“ von Max Oppenheimer mit einer Abbildung in der Zeitschrift „Der Querschnitt“ (Heft 10/1930) der Sammlung zuordenbar; dieses Ölgemälde kann im Schätzungsgutachten unter der Position 6 wiedererkannt werden.

Von keinem dieser mit Abbildungen identifizierbaren Werke konnte bislang der Verbleib nach 1945 festgestellt werden.

3. Zu Elisabeth Grünbaum

Am 16. Juli 1938 stellte der im Konzentrationslager Dachau inhaftierte Fritz Grünbaum seiner Frau Elisabeth Grünbaum eine Vollmacht aus, *„das gesetzlich vorgeschriebene Vermögensbekenntnis einzubringen“* und ihn *„überhaupt in allen seinen Angelegenheiten rechtswirksam zu vertreten“*. Elisabeth Grünbaum reichte daher als Rechtsvertreterin ihres Ehemannes am 1. August 1938 die bereits erwähnte Vermögensanmeldung ein. Das genannte Schätzungsgutachten Franz Kieslingers, das der Vermögensanmeldung beiliegt, bewertet die 446 Werke umfassende Sammlung mit RM 5.791. Als Werke von Egon Schiele werden neben fünf mit Titeln genannten Gemälden – wie bereits erwähnt – 55 Handzeichnungen, 20 Bleistiftzeichnungen und eine Radierung angeführt.

Am 8. September 1938 stellte die Spedition Schenker & Co für Elisabeth Grünbaum ein Ansuchen um Ausfuhrbewilligung für *„Bilder und Teppiche lt. beiliegender Aufstellung“* an die Zentralstelle für Denkmalschutz. Die dem Antrag beigefügte handschriftliche Aufstellung ist lediglich sehr allgemein gehalten, doch kann angenommen werden, dass diese Aufstellung den im Schätzungsgutachten von Franz Kieslinger genannten Werken entspricht, es sich also tatsächlich um die Sammlung von Fritz Grünbaum handelt. Die Zentralstelle für

Denkmalschutz erteilte die beantragte Bewilligung am selben Tag. Offensichtlich wurde aber von dieser Ausfuhrbewilligung nicht Gebrauch gemacht, weil die im Falle einer erfolgten Ausfuhr von den Zollbehörden der Zentralstelle rückzusendenden, mit den Ausfuhrvermerken versehenen Formulare nicht vorliegen. Gegen eine Ausfuhr der Sammlung spricht auch, dass Elisabeth Grünbaum der Vermögensverkehrsstelle Verzeichnisse über das Vermögen von Fritz Grünbaum nach dem Stande vom 12. November 1938, vom 25. Jänner 1939 und noch vom 30. Juni 1939 vorlegte, in welchen sie die Sammlung unverändert mit dem von Franz Kieslinger geschätzten Wert von RM 5.791,- angab.

In ihrer Vermögensveränderungsanzeige vom 30. Juni 1939 führte Elisabeth Grünbaum u.a. „Übersiedelungskosten beim Spediteur“ an. Es ist denkbar, dass diese Kosten für die Lagerung bei der Spedition Schenker & Co angelaufen waren, die bei einer Auslösung der Sammlung aus dem Depot durch Elisabeth Grünbaum schlagend wurden.

Nachdem Fritz Grünbaum am 14. Jänner 1941 im Konzentrationslager Dachau ums Leben gekommen war, gab Elisabeth Grünbaum in der am 9. Juni 1941 errichteten Todfallsaufnahme an, dass kein Nachlassvermögen vorhanden sei. Das Verlassenschaftsverfahren wurde daher mangels Vermögens abgetan. Die Kunstsammlung wird nicht erwähnt.

In ihrem letzten Vermögensverzeichnis, das sie am 5. Oktober 1942, unmittelbar vor der Deportation zu erstellen hatte, sind lediglich ein Barbetrag und ein Sperrkonto genannt. Dokumente, die auf eine Beschlagnahme oder Sicherstellung der Sammlung hinweisen, konnten jedoch ebenso wenig gefunden werden wie ein Hinweis auf einen Verkauf über die im September 1940 gegründete „Verwertungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Gestapo“ (Vugesta).

Elisabeth Grünbaum zog am 31. Oktober 1938 aus ihrer ehelichen Wohnung zu ihrer Freundin Elsa Klauber nach Wien XIX, Hofzeile 27, und nach dem Tod von Elsa Klaubers Ehemann mit dieser am 15. April 1939 in das Haus Wien XIX, Kaasgrabengasse 15. Am 26. November 1941 mussten Elisabeth Grünbaum und Elsa Klauber in eine Sammelwohnung in Wien I, Werdertorgasse 5, und am 8. August 1942 in eine Sammelwohnung in Wien I, Marc Aurel-Straße 5, übersiedeln. Aus dieser Wohnung wurden Elisabeth Grünbaum und Elsa Klauber am 5. Oktober 1942 nach Maly Trostinec deportiert, wo sie vermutlich unmittelbar nach der Ankunft am 9. Oktober 1942 ermordet wurden.

In einem Brief an ihre nach Großbritannien geflüchtete Tochter vom 10. August 1942 gab Elsa Klauber an, mit Elisabeth Grünbaum zusammen zu sein und von Margarethe Hassel unterstützt zu werden. Margarethe Hassel, die nicht vom NS-Regime verfolgt war, übersandte diesen Brief im Jahr 1947 der Tochter und erklärte u.a. mit Elsa Klauber und

Elisabeth Grünbaum seit 1940 eng befreundet gewesen zu sein und sie bis zu ihrer Deportation beinahe täglich gesehen zu haben. Sie erwähnt auch, dass ihr Elsa Klauber etwas für ihre Tochter gegeben habe.

4. Zu Mathilde Lukacs

Auch die Schwester Elisabeth Grünbaums, Mathilde Lukacs geb. Herzl, sowie ihr Ehemann Sigmund Lukacs wurden als Juden von den Nationalsozialisten verfolgt. Das Ehepaar Lukacs floh am 12. August 1938 zunächst in die Tschechoslowakei, von dort weiter nach Belgien, wo – wie erwähnt – der Bruder von Mathilde Lukacs und Elisabeth Grünbaum, Max Herzl, lebte. Auch das Ehepaar Lukacs beauftragte die Spedition Schenker mit dem Umzug; diese stellte im Namen von Sigmund Lukacs am 27. Juni 1938 ein Ausfuhransuchen an die Zentralstelle für Denkmalschutz für Ölgemälde, Aquarelle, Grafiken und Zeichnungen. Dem Ansuchen wurde stattgegeben, laut dem mit den Vermerken der Zollbehörden an die Zentralstelle rückgesendeten Ausfuhrformular passierte das Umzugsgut am 14. August 1938 die österreichische Grenze bei Passau.

Das Ehepaar Lukacs zog im Jänner 1941 nach Brüssel, wurde dort am 23. Oktober 1943 verhaftet und in ein „Greisenasyl“ eingewiesen, wo sie bis zur Befreiung überlebten. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges reisten Mathilde Lukacs und ihr Mann des Öfteren nach Wien. 1956 verbrachte Mathilde Lukacs fast die gesamte zweite Jahreshälfte in Wien und 1958 kehrten sie und ihr Mann endgültig nach Wien zurück.

Bereits für 1944 sind die ersten Bemühungen von Mathilde Lukacs dokumentiert, das Schicksal ihrer Schwester Elisabeth Grünbaum mit Hilfe des Suchdienstes des Roten Kreuzes aufzuklären. Am 16. Juni 1954 stellte sie beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einen Antrag zur Todeserklärung ihrer Schwester. In der Begründung gab sie an:

Meine Schwester war laut dem [...] in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Testament Universalerbin ihres Gatten Franz Friedrich Grünbaum. Um im Verlassenschaftsverfahren nach Franz Friedrich Grünbaum, das beim Bezirksgericht Wien zur Zahl 15 A 341/41 anhängig ist, mein Erbrecht nachweisen zu können, ist die Todeserklärung meiner Schwester erforderlich.

Am 16. Juli 1954 zog sie den Antrag auf Todeserklärung zurück.

Bemühungen Mathilde Lukacs (oder anderer als Erb_innen in Betracht kommender Personen) die Sammlung von Fritz Grünbaum wieder zu finden, etwa durch Anfragen an das Bundesdenkmalamt oder an andere Stellen, oder Rückstellungsanträge konnten nicht festgestellt werden.

Im Mai 1952 hatte Mathilde Lukacs erste Kontakte zur Galerie Klipstein & Kornfeld in Bern, als sie brieflich um Übersendung des Katalogs einer Auktion von Graphiken bat und ankündigte, Radierungen niederländischer und französischer Meister verkaufen zu wollen.

Daraus entwickelte sich eine vier Jahre andauernde Korrespondenz samt Besuchen. Mathilde Lukacs verkaufte zunächst eine Reihe von Graphiken und Handzeichnungen alter und moderner Meister an Eberhard Kornfeld. Im Jahr 1955 lieferte sie die ersten acht Egon Schiele-Blätter, die in der Auktion vom 24. November 1955 angeboten wurden. Weitere Blätter wurden anlässlich der im Herbst 1956 veranstalteten Egon Schiele-Verkaufsausstellung veräußert. Danach sind keine weiteren Verkäufe aus dem Eigentum von Mathilde Lukacs dokumentiert. Insgesamt wurden 113 Kunstwerke von Mathilde Lukacs an die Galerie Klipstein & Kornfeld verkauft.

Soweit dies möglich ist, können diese Werke mit den (allgemeinen) Beschreibungen im Schätzgutachten von Franz Kieslinger und anderen Informationen zur Sammlung Fritz Grünbaum in Übereinstimmung gebracht werden, ein gesicherter Nachweis für einzelne Werke aus der Sammlung erscheint jedoch derzeit nicht möglich.

Unter den von Mathilde Lukacs eingelieferten Kunstwerken war auch das hier gegenständliche Blatt „Sitzender weiblicher Rückenakt mit rotem Rock“, das aufgrund der Abbildung im Katalog eindeutig identifiziert werden kann. Erich Lederer erwarb das Blatt direkt von der Galerie. Das zweite hier gegenständliche Blatt, „Edith Schiele mit ihrem Neffen“, war Teil der Verkaufsausstellung im Herbst 1956 und wurde dort von Otto Kallir erworben. Auch diese Zeichnung, angeboten als „Mutter mit Kind“, kann aufgrund einer Abbildung im Katalog eindeutig identifiziert werden. Im Jahre 1958 erwarb Professor Dr. Rudolf Leopold die Zeichnung von der Galerie St. Etienne und verkaufte sie an Erich Lederer. Im Jahr 1988 schenkte die Witwe nach Erich Lederer, Elisabeth Lederer, sowohl das Blatt „Edith Schiele mit ihrem Neffen“ als auch das Blatt „Sitzender weiblicher Rückenakt mit rotem Rock“ der Albertina.

Beide Blätter sind mit einem (heute ungebräuchlichen) Schweizer Zollstempel versehen, der auf die Zollstelle Genf-Flughafen hinweist. Der Zeitpunkt der Anbringung liegt mindestens 40 Jahre zurück, ist aber nicht genauer datierbar.

5. Zum Verfahren des Allgemeinen Entschädigungsfonds

Der Allgemeine Entschädigungsfonds erkannte in seinen Entscheidungen vom 13. August 2007 und vom 10. Juli 2008 an, dass Leon Fischer und Milos Vavra als je Hälfterben nach Fritz Grünbaum eine Entschädigung im Forderungsverfahren für Verluste von „*Moveable property: paintings and graphics jewelery, cash, book*“ zusteht. Leon Fischer ist Enkel des Bruders von Elisabeth Grünbaum, Max Herzl, während es sich bei Milos Vavra um den Sohn einer Nichte von Fritz Grünbaum handelt. Aus der Entscheidung vom 13. August 2007 ergibt sich außerdem, dass Leon Fischer als Alleinerbe nach Mathilde Lukacs anerkannt wurde. Der Allgemeine Entschädigungsfonds hat keinerlei Recherchen zu dieser Causa

durchgeführt. Die Entscheidung hinsichtlich einer Entschädigung, auch nach der Kunstsammlung, basierte damit ausschließlich auf der Vermögensanmeldung.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen. Auch Schenkungen können als derartige nichtige Rechtsgeschäfte qualifiziert werden.

Fritz Grünbaum und Elisabeth Grünbaum zählten jedenfalls zum Kreis der verfolgten Personen. Weiters ist unzweifelhaft, dass Fritz Grünbaum eine bedeutende, allerdings in Bezug auf die konkreten Werke nur für einzelne Stücke eindeutig fassbare Kunstsammlung besaß. Die Kunstsammlung ist noch in der Veränderungsanzeige zur Vermögensanmeldung vom 30. Juni 1939 genannt. Nach diesem Zeitpunkt fehlen Angaben zur Sammlung, sie wird insbesondere auch nicht in der Todfallsaufnahme nach Fritz Grünbaum vom 9. Juni 1941 angeführt, in der Elisabeth Grünbaum angibt, dass kein Nachlassvermögen vorhanden sei. Die in den Jahren 1952 bis 1956 von Mathilde Lukacs über die Schweizer Galerie Kornfeld veräußerten 113 Kunstwerke können mit den bekannten zeitgenössischen Angaben zur Sammlung Fritz Grünbaum in Übereinstimmung gebracht werden. Es ist daher naheliegend, dass es sich bei den von Mathilde Lukacs veräußerten Kunstwerken um Teile der Sammlung von Fritz Grünbaum handelte. Eine exakte Beweisführung für einzelne Werke, auch für die beiden hier gegenständlichen Blätter, ist jedoch wegen der bloß allgemein gehaltenen Beschreibungen und der relativen Austauschbarkeit der Bezeichnungen der Blätter in den zeitgenössischen Quellen nicht möglich.

Nimmt man aber an, dass die von Mathilde Lukacs veräußerten 113 Kunstwerke (und die beiden hier gegenständlichen Blätter) aus der Sammlung Fritz Grünbaum stammen (wofür es gute Gründe gibt), stellt sich die Frage, wie die Werke an Mathilde Lukacs gelangen konnten. Es ist denkbar, dass die Sammlung (oder Teile von dieser und die beiden hier gegenständlichen Blätter) durch Rechtsgeschäfte von Fritz Grünbaum an Mathilde Lukacs gelangten, die als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu beurteilen sind. Ein derartiges nichtiges Rechtsgeschäft kann grundsätzlich auch innerhalb der Familie oder zwischen einander nahestehenden Personen vorliegen und setzt auch keine Schädigungsabsicht des Erwerbers voraus (vgl. z.B. die Beschlüsse des Beirates vom

20. November 2009, Hermann Eissler, und vom 10. Juni 2011, Karl Mayländer). Da aber Mathilde Lukacs bereits am 12. August 1938 geflüchtet war und die Sammlung noch fast ein Jahr später, nämlich am 30. Juni 1939, in der Veränderungsanzeige zur Vermögensanmeldung aufscheint, ist hier – anders als im Fall Karl Mayländer – eine direkte Übertragung der Sammlung von Fritz Grünbaum an Mathilde Lukacs, etwa um eine Entziehung durch Dritte zu verhindern, während der Verfolgung auszuschließen.

Der bereits zitierten Auslegung des Kunstrückgabegesetzes folgend wäre auch jeder andere Eigentumserwerb durch einen Dritten, der wohl nach dem 30. Juni 1939 erfolgt sein müsste, als Entziehung zu werten. Dazu ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass der konkrete Rechtsakt oder das konkrete Rechtsgeschäft, mit welchem der Gegenstand entzogen wurde, festgestellt werden kann, sondern es genügt, wenn auf das Vorliegen einer Entziehung aus einer Würdigung aller Umstände geschlossen werden kann (vgl. z.B. den Beschluss des Beirates vom 3. Juli 2015 zu Dr. Alfred und Rosa Kraus).

Gerade diese Würdigung macht jedoch hier das Vorliegen einer Entziehung durch Dritte wenig wahrscheinlich: Mathilde Lukacs nahm bereits im Jahr 1952 ersten Kontakt zur Galerie Klipstein & Kornfeld auf, woraus zu schließen ist, dass sie spätestens zu diesem Zeitpunkt über die Kunstsammlung verfügen konnte. Da jedoch keine Suchanfragen oder Rückstellungsanträge von Mathilde Lukacs zur Sammlung festgestellt werden konnten, bleibt für die Annahme eines Eigentumserwerbs durch einen Dritten wenig Raum. Vielmehr erscheint es wahrscheinlich, dass die Übergabe der Kunstwerke an Mathilde Lukacs (die wohl nur nach 1945 erfolgt sein kann) zwischen den Beteiligten unstrittig gewesen sein musste und überdies ohne eine aufwändige Suche durch Mathilde Lukacs nach den Kunstwerken stattfand. Das wiederum spricht dafür, dass es Elisabeth Grünbaum gelungen war, die Sammlung (oder zumindest einen Teil der Sammlung) bei Dritten, beispielsweise bei Margarethe Hassel, in eine gesicherte Verwahrung zu geben. In diesem Fall liegt jedoch keine Entziehung gegenüber Fritz Grünbaum oder Elisabeth Grünbaum vor, weil eine Verwahrung nicht in deren Eigentumsrechte eingegriffen hätte.

Schließlich ist zu bedenken, dass Mathilde Lukacs als Schwester von Elisabeth Grünbaum jedenfalls zu deren (und daher auch zu Fritz Grünbaums) gesetzlichen Erben zählte. Auch wenn heute nicht festgestellt werden kann, aus welchem Grund Mathilde Lukacs den Antrag auf Todeserklärung ihrer Schwester zurückzog und die Verfolgung eines Erbrechtes nach Fritz Grünbaum aufgab, so ist doch festzustellen, dass diese Vorgänge zeitlich in die Periode der Verkäufe an die Galerie Klipstein & Kornfeld fallen. Legt man die Annahmen der Entscheidungen des Allgemeinen Entschädigungsfonds vom 13. August 2007 und vom 10. Juli 2008 zu Grunde, so ist festzustellen, dass Mathilde Lukacs zwar eine, aber nicht die einzige Erbin der Sammlung von Fritz Grünbaum war und daher – auch nach Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens – nicht alleine berechtigt gewesen wäre, die Sammlung zu

veräußern. Diese Vorgänge können jedoch – mögen sie auch nicht rechtmäßig gewesen sein – schon im Hinblick auf den zeitlichen Geltungsbereich des Nichtigkeitsgesetzes 1946 nicht als Entziehung gewertet werden (siehe dazu, insbesondere auch zu den erbrechtlichen Fragen, den Beschluss des beratenden Gremiums zur Leopold Museum Privatstiftung vom 18. November 2010).

Der Beirat setzt sich mit dieser Bewertung nicht in Widerspruch zu den zitierten Entscheidungen des Allgemeinen Entschädigungsfonds vom 13. August 2007 und vom 10. Juli 2008, weil dieser andere Rechtsgrundlagen, nämlich insbesondere die erleichterten Beweisstandards des Forderungsverfahrens gemäß dem Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I 12/2001 idGF, anzuwenden hatte. Auch hat das Entschädigungsfondsgesetz eine andere Zielsetzung als das Kunstrückgabegesetz: Während das Kunstrückgabegesetz auf die Übereignung konkreter, durch nichtige Rechtshandlungen oder nichtige Rechtsgeschäfte entzogener Gegenstände zielt, sieht das Entschädigungsfondsgesetz eine pauschalierte Zahlung vor, die sich auf „*Verluste und Schäden*“ von Opfern des NS-Regimes bezieht. Aus der Tatsache, dass der Allgemeine Entschädigungsfonds eine Zahlung für „*Moveable property: paintings and graphics jewelery, cash, book*“ aus dem Vermögen von Fritz Grünbaum gewährte, ist daher in Bezug auf die hier konkret gegenständlichen Blätter keine Bindungswirkung abzuleiten.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass nach den ihm bislang bekannten Quellen nicht festgestellt werden kann, dass die beiden Blätter Fritz Grünbaum (oder Elisabeth Grünbaum) entzogen wurden und ein Tatbestand nach § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 15. Oktober 2015

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER